

Praxisforum

Inkassokosten und Forderungsprüfung Nach neuem Recht

Jahresfachtagung 2021



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.



Übersicht: Änderungen Informations- und Darlegungspflichten

Rechtsgrundlage: §13a RDG, bisher: § 11a RDG (gestrichen)

Erweitert um:

- § 13a Abs. 1 Ziffer 2.:

„... bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung“

- § 13a Abs. 1 Ziffer 7.:

„Wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig mitgeteilt wurde, einen Hinweis darauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können.“

- § 13a Abs. 1 Ziffer 8.:

„Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

- § 13a Abs. 3.:

„Beabsichtigt ein Inkassodienstleister, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.“

Synopse Inkassokosten alt vs. neu

| Inkassokosten bis 30.09.2021 | Inkassokosten ab 01.10.2021 |
|--|---|
| <p>Inkassogrundvergütung: - faktisch 1,3-fach = 70,20 €/76,44 € **</p> | <p>Inkassogrundvergütung: - 0,5-fach für einfache Fälle/Schnellzahler: 29,40 €* - 0,9-fach als Regelvergütung: 52,92 € - 1,3-fach für besonders schwierige/umfangreiche Fälle: 76,44 €</p> |
| <p>Bagatellforderungen: keine Regelung</p> | <p>Bagatellforderungen bis 50 €: - 0,5-fach bei Schnellzahlern = 18 € - 0,9 im Regelfall = 32,40 €</p> |
| <p>"Einigungsgebühr": - 1,5-fach = 81,-- €/88,20 €</p> | <p>„Einigungsgebühr“: - 0,7-fach = 41,16 €</p> |
| <p>Gerichtliches Mahnverfahren: - für IKU pauschal 25 € zzgl. Gerichtsgebühren = 32 € = 57€ /61 €</p> | <p>Gerichtliches Mahnverfahren: - 0,9 + (1,0 – 0,45) + 0,5 = 1,95-fach = 95,55 + 19,11 = 114,60 €, zzgl. Gerichtskosten = 36 € = 150,66 €</p> |

* Forderungen bis 500 €, einschl. Portopauschale ** Vergütungssätze nach Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Nicht umgesetzte Forderungen

1. Inkassokosten

- Regelvergütung: 0,5-fach, maximal 1,0-fach, ersatzlose Streichung der 1,3-fachen Gebühr
- Anhebung der Bagatellforderungsgrenze auf 100 €/150 €
- Erhalt der 25 €-Pauschale für das gerichtliche Mahnverfahren
- Ersatzloser Wegfall der „Einigungsgebühr“

2. Darlegungs- und Informationspflichten

- Konkreter Hinweis an Schuldner*innen auf die Inkassokosten bei Eintritt des Verzugs
- Verhinderung von Überfallinkasso: Tritt der Verzug ohne Mahnung ein, muss der Gläubiger in Schriftform unter Setzung einer angemessenen Frist (14 Tagen) zur Leistung auffordern
- Schuldanerkenntnisse dürfen nicht mit Einwendungsverboten gegen Kosten verbunden werden
- Kopplungsverbot von Zahlungsvereinbarungen mit anderen Vereinbarungen
- Pflicht zur Vorlage von detaillierten Forderungsaufstellungen
- Pflicht zur Offenlegung von Inkassovereinbarungen

Weitere Problemfelder

- **Fiktiver Schadensersatz:**
Nur Ersatz der tatsächlich vom Gläubiger an das IKU gezahlten Beträge (Anspruch auf Offenlegung der Vergütungsvereinbarung)
- die gesetzliche **Anrechnungsreihenfolge bei Teilzahlungen** eines Verbrauchers auf eine Forderung auf Hauptschuld-Kosten-Zinsen ändern und eine Zurückweisung der Teilzahlungen durch den Gläubiger ausschließen

Evaluierung der inkassokostenrechtlichen Vorschriften

Zwei Jahre nach Inkrafttreten: Evaluierungszeitraum 01.10.2021 – 30.09.2021.

Anschließend Auswertung. AKI und BAG-SB werden gemeinsam einen [Evaluierungsbogen](#) entwickeln.